



II- 7263 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/47-4/92

3382/AB

1992 -09- 14

zu 3426 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Mag. Petrovic und Freunde/Innen vom 15.7.1992,
Zl. 3426/J-NR/92, "§ 21 StVO"

Zu den Fragen 1, 2, 3 und 4:

"Wie stehen Sie persönlich zur Verschiedenbehandlung von Tieren als "Kleintiere" im Sinne des § 21 StVO?

Werden Sie sich um eine Präzisierung dieser Gesetzesbestimmung bzw. einer Änderung in Richtung Berücksichtigung der legitimen Tierschutzinteressen zahlreicher AutofahrerInnen bemühen?
Wenn nein, warum nicht?

Halten Sie es heute noch für zeitgemäß, daß AutofahrerInnen durch die Auslegung von § 21 StVO dazu verhalten werden, Katzen, Igel und andere "Kleintiere" zu überfahren, wenn sie nicht selber eine Haftung in Kauf nehmen wollen?

Halten Sie es überhaupt für möglich, daß in der Situation der Notwendigkeit eines raschen Bremsmanövers eine Differenzierung vorgenommen werden kann, ob es sich etwa um eine Katze oder einen kleinen Hund (z.B. Rehpintscher) handelt? Halten Sie nicht auch derartige Beurteilungskriterien für unpraktikabel und damit abträglich für die Rechtssicherheit?"

§ 21 StVO muß im Zusammenhang mit den §§ 18 und 20 StVO gesehen werden. § 18 StVO bestimmt, daß der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten hat, daß ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird. § 20 bestimmt, daß der Lenker eines Fahrzeuges die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen anzupassen hat. Er darf demnach auch nicht so schnell fahren, daß er andere

- 2 -

Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen verletzt oder sie beschmutzt. Bei all diesen Bestimmungen steht die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer im Vordergrund. Dies bedeutet jedoch nicht, daß bei einem sich auf der Straße befindlichen Tier - unabhängig von der Größe und Art - nicht gebremst werden darf, wenn andere Straßenbenützer oder die Fahrzeuginsassen nicht gefährdet werden. In der StVO befindet sich keine Bestimmung, die vorschreibt, daß Tiere überfahren werden müssen. Vielmehr sind darüberhinaus die entsprechenden Tierschutzgesetze heranzuziehen. Die Intention dieser Bestimmung der StVO ist insbesondere die Vermeidung der Gefährdung der Straßenbenützer.

Es wird daher der Fahrzeuglenker, wie in zahlreichen anderen Verkehrssituationen, im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden haben, ob durch ein jähes und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschendes Abbremsen andere Straßenbenützer oder er selbst gefährdet werden.

Eine taxative Aufzählung der Tatbestände, in denen die Verkehrssicherheit ein jähes und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschendes Abbremsen erfordert, ist sicher nicht möglich, da dies jeweils im Rahmen der konkreten Verkehrssituation zu beurteilen sein wird.

Zu Frage 5:

"Wieviele Tiere werden - gegliedert nach Tierarten - jährlich durch den Straßenverkehr getötet? (Bitte nach Tierarten gegliedert für die letzten drei Jahre anführen)?"

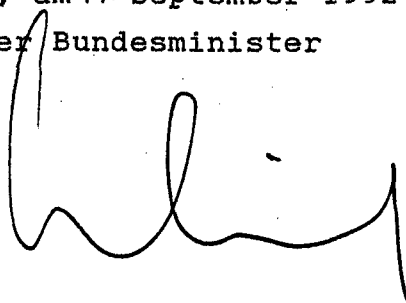
Im Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr werden keine Tierstatistiken geführt. Zudem ist festzustellen, daß es keine Meldepflicht für getötete Tiere, ausgenommen für Wildtiere, gibt. Eine derartige Statistik würde daher äußerst lückenhaft sein.

- 3 -

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung und daher auch die Führung entsprechender Statistiken Angelegenheiten der Länder ist und daher ebenfalls nicht Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage sein kann.

Wien, am 11. September 1992

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'H' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.